

HONORARORDNUNG
für die Musikschule der Stadt Seelze
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2008

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 22.05.2008 folgende Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Seelze erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Honorarordnung gilt für die Bezahlung von Unterrichtsstunden und sonstiger Leistungen für die Lehrkräfte der Musikschule, die nicht nach TVöD oder VKA vergütet werden.

§ 2
Honorare für Unterrichtstätigkeit

- (1) Es gelten folgende Sätze:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelunterricht | Euro 22,- |
| b) Partnerunterricht | Euro 23,- |
| c) Gruppenunterricht (3 Schüler) | Euro 24,- |
| d) Gruppenunterricht (4 Schüler) | Euro 25,- |
| e) Gruppenunterricht (5 u.m. Schüler) | Euro 26,- |
| f) Elementarkurse, Ergänzungsfächer,
Klassenunterricht | Euro 27,50 |
- (2) Im begründeten Einzelfall kann mit der Leitung der Musikschule ein anderes Honorar vereinbart werden. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der im Absatz (1) genannten Honorare ist die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten. Bei kürzeren Einheiten wird das Honorar entsprechend anteilig berechnet.

§ 3
Sonstige Honorare

- (1) Für sonstige Leistungen (z.B. Teilnahme an Probenwochenenden oder Musikschulfreizeiten, Durchführung von Workshops oder Fortbildungsseminaren, Arrangement- oder Kompositionstätigkeit o.ä.) werden mit der Leitung der Musikschule pauschale Honorare vereinbart.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule bzw. an Veranstaltungen, an denen die Musikschule beteiligt ist und für die Teilnahme an Lehrerkonferenzen wird ein Honorar von 15,- Euro je angefangene 60 Minuten gezahlt.
- (3) Mit dem gezahlten Honorar nach § 2 und § 3 sind alle Nebenkosten einschließlich Fahrtkosten zum Unterrichts- oder Veranstaltungsort abgegolten.
- (4) Unterrichtsstunden, die ohne Genehmigung der Schulleitung erteilt wurden, können nicht honoriert werden.

§ 4
Fälligkeit der Honorare

Die Honorarzahung erfolgt nach Abgabe der Abrechnungsunterlagen (Anwesenheitsliste, Stundennachweis) nach dem Monatsende.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Die Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Seelze in der Fassung vom 24.01.2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Seelze, den 22.05.2008

Stadt Seelze

Schallhorn
Bürgermeister

L.S.